



Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz

Schülerinnen und Schüler, die längere Zeit aufgrund von Krankheit nicht am Unterricht ihrer Stammschule teilnehmen können, haben unter Umständen Schwierigkeiten, die geforderte Anzahl an Leistungsnachweisen entsprechend den Schulordnungen zu erbringen. Dies wiederum kann auch Auswirkungen auf die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe haben. Die Schulaufsicht steht hier den Schulen beratend bei der Klärung von rechtlichen Fragestellungen zur Seite. Sie ist zudem bei der Abwicklung von Nachterminen von zentralen Prüfungen am Ende der Schullaufbahn mit einbezogen. Sollte sich aufgrund der Krankheit der Schülerin oder des Schülers eine länger dauernde Beeinträchtigung ergeben, so sind in der Bayerischen Schulordnung schulartübergreifend Möglichkeiten der Unterstützung in einem Dreiklang aus individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz geregelt.

Für die Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes sind bei Realschulen und Gymnasien, beruflichen Schulen sowie den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung die Schulaufsichten für die jeweilige Schulart zuständig. Sie prüfen und entscheiden über die Anträge und beraten Schulen bei Antragstellung und Umsetzung von Maßnahmen. Bei Grund- und Mittelschulen liegen die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes in der Verantwortung der Schulleitung.